

**RS OGH 2004/5/19 130s16/04,  
150s48/08k, 150s26/09a,  
120s189/09z, 150s72/19f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.2004

## Norm

StPO §90a Abs2

StPO §90g Abs1

## Rechtssatz

Angesichts des Umstandes, dass eine planwidrige Lücke des § 90a Abs 2 StPO nicht erkennbar ist, darf ein Geständnis zwar im Fall des § 90g Abs 1 StPO (und auch dort unabhängig von fehlender Zustimmung des Verletzten [vgl § 7 Abs 4 JGG]), nicht aber als generelle Voraussetzung für diversionelle Erledigung angesehen werden.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 16/04  
Entscheidungstext OGH 19.05.2004 13 Os 16/04
- 15 Os 48/08k  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 15 Os 48/08k  
Vgl
- 15 Os 26/09a  
Entscheidungstext OGH 24.06.2009 15 Os 26/09a  
Beisatz: Mag auch ein Geständnis nicht als generelle Voraussetzung für eine diversionelle Erledigung angesehen werden können, unterlässt der Rechtsmittelwerber bei seiner Kritik, es sei unzutreffend, wenn das Erstgericht ausführt, dass mangels Schuldeinsicht ein diversionelles Vorgehen nicht in Betracht gekommen wäre, jeglichen Hinweis auf Umstände, die unter dem Aspekt spezialpräventiver Notwendigkeit einer Bestrafung eine zumindest bedingte Unrechtseinsicht oder eine partielle Übernahme der Verantwortung für das Bewirken der eine strafrechtliche Haftung begründenden Tatsachen indiziert hätten (Schroll, WK-StPO § 198 Rz 36). (T1)
- 12 Os 189/09z  
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 12 Os 189/09z  
Vgl auch
- 15 Os 72/19f  
Entscheidungstext OGH 10.07.2019 15 Os 72/19f  
Vgl; Ähnlich nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119093

## Im RIS seit

18.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)